

23

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel; zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 14. November 2007, Az.: W2 – S – 101 – 730 – 2007, wird die Firma Umweltberatung Dipl.Ing. R. Winkelhardt KG, Beethovenstraße 8 in 45529 Hattingen nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung weiterhin widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 2017

Wiesbaden, den 10. Dezember 2012

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W2 – S – 101 – 857 – 2012

StAnz. 1/2013 S. 98

24

Anerkennung als Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Frau Dr. Andrea Herch, c/o ERM GmbH, Siemensstraße 9 in 63263 Neu-Isenburg ist nach § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) von der IHK Offenbach am Main am 11. Dezember 2012 nach § 36 der Gewerbeordnung als Sachverständige für das Sachgebiet 2 „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ öffentlich bestellt und vereidigt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist sie in diesem Umfang als Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 10. Dezember 2017

Wiesbaden, den 17. Dezember 2012

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
89 – 0250 – 473/12

StAnz. 1/2013 S. 98

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

25

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Inhaltsübersicht

1. Erforderlichkeit der Erlaubnis
2. Erlaubnisvoraussetzungen
 - 2.1 Verfassungskonforme Anwendung
 - 2.2 Rechtsanspruch
 - 2.3 Zweckmäßigkeit
 - 2.4 Persönliche Zuverlässigkeit
 - 2.5 Auslegungshinweise
3. Antragsunterlagen
4. Kenntnisüberprüfung
 - 4.1 Ziel
 - 4.2 Umfang
 - 4.3 Gegenstände
 - 4.4 Durchführung
 - 4.5 Schriftlicher Teil
 - 4.6 Mündlicher Teil
5. Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung
 - 5.1 Auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis
 - 5.2 Berufsbezeichnung bei einer auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkten Erlaubnis
 - 5.3 Umfang der ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung
 - 5.4 Durchführung der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung
 - 5.5 Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung
 - 5.6 Kenntnisüberprüfung bei Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium
 - 5.7 Überprüfung von Spezialgebieten
6. Dokumentation und Ergebnismitteilung der Kenntnisüberprüfungen
 - 6.1 Protokoll
 - 6.2 Begründung der Bewertung
7. Vorlage beim Gutachterausschuss für Heilpraktikerfragen
8. Zusammensetzung und Entschädigung des Gutachterausschusses für Heilpraktikerfragen
 - 8.1 Zusammensetzung
 - 8.2 Geschäftsführung
 - 8.3 Reisekosten und Entschädigung
 - 8.4 Abstimmungen
9. Inkrafttreten der Richtlinien

1. Erforderlichkeit der Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärztleordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz). In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes. Allerdings wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche beziehungsweise medizinische Fachkenntnisse erfordert. Dies ist vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig, wobei bereits die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern kann.

2. Erlaubnisvoraussetzungen

2.1 Verfassungskonforme Anwendung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 2 des Heilpraktikergesetzes und § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprGDV 1), sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausulegen und anzuwenden.

2.2 Rechtsanspruch

Jede Person hat, soweit sie nicht als Ärztin oder Arzt zugelassen ist, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die geltenden persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g und i HeilprGDV 1 erfüllt. Es empfiehlt sich dabei, die Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. i den übrigen Zulassungsvoraussetzungen vorzuziehen.

2.3 Zweckmäßigkeit

Die Zulassung einer Antrag stellenden Person zur Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten (Kenntnisüberprüfung) erscheint nicht zweckmäßig, wenn feststeht oder festgestellt werden kann, dass eines oder mehrere Hindernisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g HeilprGDV 1 einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. In diesem Fall ist der Antrag bereits aus diesem Grunde abzulehnen.

2.4 Persönliche Zuverlässigkeit

Ist die den Antrag stellende Person vorbestraft, so ist zu prüfen, ob der Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde liegt, zu negativen Rückschlüssen auf deren persönliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Buchst. f HeilprGDV 1 zwingt. Als unzuverlässig in diesem Sinne ist

eine Antrag stellende Person anzusehen, wenn sie keine ausreichende Gewähr dafür bietet, ihren Beruf ordnungsgemäß unter Beachtung aller in Betracht kommenden Vorschriften und Berufspflichten und insbesondere ohne Straftaten zu begeben, auszuüben und sich dadurch Gefahren für die Allgemeinheit oder die von ihr behandelten Patienten ergeben. Eine Bindung an die Verurteilung einer Antrag stellenden Person durch ein Strafgericht besteht gleichwohl nicht. Mit Zustimmung der den Antrag stellenden Person können bei der Polizei beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft Daten über schwebende oder eingestellte Strafverfahren erhoben werden, soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antrag stellenden Person erforderlich ist.

2.5 Auslegungshinweise

Hinsichtlich § 2 Abs. 1 HeilprGDV 1 ist insbesondere Folgendes zu beachten:

2.5.1 Staatsangehörigkeit

§ 2 Abs. 1 Buchst. b HeilprGDV 1 (deutsche Staatsangehörigkeit) ist nichtig. Die Zulassung zur Überprüfung von Antrag stellenden Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erfolgt daher unter denselben Voraussetzungen wie für Antrag stellende Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

2.5.2 Zuverlässigkeit

Die „sittliche Zuverlässigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. f HeilprGDV 1 ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet.

2.5.3 Doppeltätigkeit

Das Verbot der Doppeltätigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchst. h HeilprGDV 1 ist mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig.

3. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf
- eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist,
- einen Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss.

4. Kenntnisüberprüfung

4.1 Ziel

Ziel der Kenntnisüberprüfung ist es festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die Antrag stellende Person nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV 1 eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Sie dient somit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und des einzelnen Menschen und stellt keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Befähigung dar. Daher muss sie sich auf die Feststellung beschränken, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag stellenden Person Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen könnte.

4.2 Umfang

Die Kenntnisüberprüfung muss die wesentlichen Gegenstände umfassen, welche für eine solche Feststellung erheblich sind. Hierzu gehören notwendigerweise diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Ebenso sind die Kenntnisse der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob die Antrag stellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen von Heilpraktikern klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst ist und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

4.3 Gegenstände

In vorgenanntem Sinn sind Gegenstand der Überprüfung:

- 4.3.1 Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- 4.3.2 Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,
- 4.3.3 Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
- 4.3.4 Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen,
- 4.3.5 Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,
- 4.3.6 Erkennung und Versorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- 4.3.7 Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (zum Beispiel Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- 4.3.8 Praxishygiene; Desinfektion und Sterilisation,
- 4.3.9 Kenntnisse der sich aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ergebenden Pflichten
- 4.3.10 Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,
- 4.3.11 Deutung grundlegender Laborwerte,
- 4.3.12 Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

4.4 Durchführung

- 4.4.1 Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens sollten die Kenntnisüberprüfungen in der Regel nur zweimal im Jahr stattfinden.
- 4.4.2 Die Kenntnisüberprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Teilnahme am mündlichen Überprüfungsteil setzt das Bestehen des schriftlichen Überprüfungsteils voraus.
- 4.4.3 Vor Beginn eines jeden Überprüfungsteils haben sich die Antrag stellenden Personen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

4.5 Schriftlicher Teil

- 4.5.1 Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden den Antrag stellenden Personen vom Gesundheitsamt mindestens 60 Fragen zur Beantwortung gestellt. Der schriftliche Teil dauert 120 Minuten und gilt als bestanden, wenn die zu überprüfende Person mindestens 75 Prozent der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- 4.5.2 Es kann das Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice) oder das sogenannte freie Verfahren angewandt werden. Die Fragen sind eindeutig, klar und verständlich zu formulieren und auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse zu beschränken. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren können insbesondere in Form von Einfach- und Mehrfachauswahlfragen, als Aussagenkombinationen, als Verknüpfungsfragen oder Zuordnungsfragen gestellt werden.
- 4.5.3 Sollten bei Zugrundelegung eines Fragenpools einzelne Fragen als unzulässig beanstandet und nach einvernehmlicher Auffassung aller überprüfenden Gesundheitsämter eliminiert werden, ist bei der Auswertung von der verminderten Anzahl an Fragen auszugehen. Die Verminderung der Anzahl an Fragen darf sich nicht zum Nachteil der Antrag stellenden Personen auswirken. Hat die Antrag stellende Person eine eliminierte Frage zutreffend beantwortet, wird diese Frage deshalb für sie trotz der Eliminierung positiv gewertet. Die Frage ist in dem Fall aber bei der Zahl der gestellten Fragen ebenfalls zu berücksichtigen.
- 4.5.4 Wer den schriftlichen Überprüfungsteil bestanden hat, ist zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen. Bei den übrigen Antrag stellenden Personen wird die Überprüfung abgebrochen, weil angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Das Gleiche gilt, wenn bei der Antrag stellenden Person während der schriftlichen

Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

4.6 Mündlicher Teil

4.6.1 Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll sich insbesondere auch auf das Sachgebiet erstrecken, in dem die zu überprüfende Person im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart hat und pro Person nicht mehr als 60 Minuten dauern. Es kann in Gruppen bis zu vier Personen überprüft werden.

4.6.2 Die mündliche Überprüfung erfolgt unter dem Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes unter Beteiligung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers. Wünscht eine den Antrag stellende Person die Beteiligung einer weiteren Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ihrer Wahl, kann das Gesundheitsamt auf deren Kosten eine zweite Heilpraktikerin oder einen zweiten Heilpraktiker beiziehen. Zu der Überprüfung können weitere sachverständige Personen zugezogen werden.

4.6.3 Heilpraktiker-Berufsverbände können als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker zugelassene Mitglieder ihres Verbandes, welche ihre Tätigkeit in Hessen ausüben, für die Teilnahme am mündlichen Teil der Kenntnisüberprüfung vorschlagen; das gleiche gilt für die Berufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses nach Nr. 12.

5. Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung

5.1 Auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis

Eine uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis mit der Folge einer umfassenden Kenntnisüberprüfung ist zum Schutz der Volksgesundheit nicht erforderlich, wenn die Antrag stellende Person beabsichtigt, die Heilkunde ausschließlich eingeschränkt auf das Tätigkeitsgebiet der Psychotherapie oder der Physiotherapie auszuüben. In diesem Fall reicht es aus, eine ausdrücklich und förmlich auf das jeweilige Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis auszusprechen, solange sichergestellt ist, dass die Antrag stellende Person die Grenzen ihres Könnens kennt und beachtet.

5.2 Berufsbezeichnung bei einer auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkten Erlaubnis

Als rechtlich unbedenklich kann der Antrag stellenden Person die Verwendung der Berufs-Bezeichnung „Heilpraktikerin beziehungsweise Heilpraktiker eingeschränkt für Psychotherapie“ beziehungsweise „Heilpraktikerin beziehungsweise Heilpraktiker eingeschränkt für Physiotherapie“ empfohlen werden. In den Erlaubnisbescheid ist aufzunehmen, dass bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des erlaubten Tätigkeitsgebietes die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 HeilprGDV 1 zurück genommen wird.

5.3 Umfang der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

In einer auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Überprüfung ist festzustellen, ob die Antrag stellende Person:

5.3.1 ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit – insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet – gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,

5.3.2 ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat,

5.3.3 bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker oder eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist und

5.3.4 die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-)Diagnose auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet zu behandeln.

Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.

5.4 Durchführung der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Für die Durchführung der Überprüfung gilt Ziffer 4.3 mit folgenden Maßgaben:

5.4.1 Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung besteht aus 28 Fragen, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind.

5.4.2 Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll pro Person 60 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll eine einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet der Antrag stellenden Person berücksichtigt werden.

5.5 Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Eine auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkte Kenntnisüberprüfung ist nicht erforderlich:

5.5.1 bei Antrag stellenden Personen, die den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen und glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen;

5.5.2 bei Antrag stellenden Personen, die mit dem Prüfungszeugnis einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war;

5.5.3 bei Antrag stellenden Personen, die ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt der Europäischen Union L 255 vom 30. September 2005, S. 22), entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach „Klinische Psychologie“ einschließt. Der im Satz 1 genannten Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die „Klinische Psychologie“ als Prüfungsfach einschließt und

5.5.4 bei Antrag stellenden Personen, welche eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind.

5.6 Kenntnisüberprüfung bei Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

Bei Antrag stellenden Personen, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde.

5.7 Überprüfung von Spezialgebieten

Bei Antrag stellenden Personen, die eine Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker anstreben, um sich erkennbar von vornherein auf einem Spezialgebiet heilkundlich zu betätigen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu erstrecken, ob die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

6. Dokumentation und Ergebnismitteilung der Kenntnisüberprüfungen

6.1 Protokoll

Der Verlauf der Überprüfung ist in Form eines Protokolls festzuhalten. Aus diesem muss hervorgehen:

- der Gegenstand, der Ablauf und das Ergebnis der Überprüfung,
- welche Antworten die zu überprüfende Person auf welche Fragen hin gegeben hat,
- dass jede überprüfende Person die Bewertung der im mündlichen Teil der Überprüfung erbrachten Leistungen unmittelbar im Anschluss an die Überprüfung vorgenommen und nachvollziehbar schriftlich begründet hat. Die für die abschließende Bewertung maßgeblichen

Gründe müssen in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein.

6.2 Begründung der Bewertung

Eine solchermaßen nachvollziehbare Begründung der Bewertung ist im Übrigen auch bei dem schriftlichen Teil der Überprüfung erforderlich, sofern hierbei nicht das Multiple-Choice-Verfahren angewendet wird, sondern die Überprüfung im sogenannten freien Verfahren erfolgt.

7. Vorlage beim Gutachterausschuss für Heilpraktikerfragen

Wird gegen die Ablehnung der Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis Widerspruch erhoben, so ist vor der Entscheidung über den Widerspruch der Gutachterausschuss zu hören, wenn der Widerspruch begründet wurde. Ist bei Rücknahme- oder Widerrufsverfahren nach der nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzunehmenden Anhörung, die sich auf die entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen erstrecken muss, weiterhin die Rücknahme oder der Widerruf der Heilpraktikererlaubnis beabsichtigt, ist vor Erlass des Bescheides der Gutachterausschuss zu hören, wenn in der Anhörung Einwände vorgebracht wurden. Sowohl im Widerspruchs- als auch im Rücknahme- oder Widerrufsverfahren hat die zuständige Behörde dem Gutachterausschuss die entscheidungserheblichen Akten vollständig vorzulegen und eine substantiierte Stellungnahme, insbesondere des Gesundheitsamtes beizufügen.

8. Zusammensetzung und Entschädigung des Gutachterausschusses für Heilpraktikerfragen

8.1 Zusammensetzung

Der Gutachterausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf, zwei Ärztinnen oder Ärzten sowie zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und ihren jeweiligen Stellvertretern. Die Genannten werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berufen.

8.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt.

8.3 Reisekosten und Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag eine Reisekostenerstattung dem Reisekostenrecht für Bedienstete des Landes Hessen entsprechend sowie eine Entschädigung von 10 Euro je angefangene Stunde für Zeitversäumnisse am Sitzungstag und zur Vorbereitung der Sitzung.

8.4 Abstimmungen

Entscheidungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

9. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Hessisches Sozialministerium
V 2 B – 18 b 1100
– Gült.-Verz. 3533 –

StAnz. 1/2013 S. 98

26

Verwaltungsvorschriften zur Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen nach § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 580)

I.

1. Anforderungen an Beratungsstellen freier und kommunaler Träger nach §§ 3 und 8 SchKG

1.1 Die Träger der Beratungsstellen sollen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sein oder einem

Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisationen angehören. Über Ausnahmen entscheidet das Hessische Sozialministerium.

1.2 Die Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG müssen über mindestens

- eine/n für die Beratung qualifizierte/n und in Hilfen vertraute/n Diplomsozialpädagogen/in oder
- eine/n Diplomsozialarbeiter/in (Fachrichtung Sozialpädagogik) oder
- eine/n Diplompädagogen/in (Fachrichtung Sozialpädagogik) oder
- eine/n Diplompsychologen/in oder
- eine Ärztin/einen Arzt oder
- eine Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung

verfügen, die oder der die Voraussetzungen zur Durchführung einer fachgerechten Beratung nach § 2 beziehungsweise § 5 SchKG erfüllt.

Beratungen dürfen nur durch fachlich qualifiziertes Personal nach Satz 1 durchgeführt werden. Der Anteil von Honorarkräften am Gesamtberatungspersonal einer Beratungsstelle soll 10 Prozent nicht überschreiten.

1.3 Die Beratungsstellen sollen von Montag bis Freitag telefonisch erreichbar sein und mindestens an zwei bis drei Tagen in der Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichten. Öffnungszeiten und Fernsprechanchlüsse sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die Beratungsstelle sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Beratungsstellen müssen über die zur sachgerechten Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten verfügen.

1.4 Die Träger der Beratungsstellen müssen die Fortbildung der Beratungskräfte zur fachgerechten Beratung nach § 2 und/oder § 5 SchKG sicherstellen.

1.5 Die Anzahl der Beratungen muss so bemessen sein, dass bei der gegebenen Anzahl von beratenden Personen ein Beratungsgespräch nicht unter Zeitdruck steht.

2. Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen freier und kommunaler Träger

Beratungsstellen werden auf Antrag anerkannt wenn sie die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen und

2.1 zur Sicherstellung einer fachlich breit angelegten Beratung nach § 9 SchKG gewährleisten, dass im Bedarfsfall auch kurzfristig eine ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,

2.2 eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der sie sich verpflichten mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,

2.3 eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Beratungsstelle nicht mit einer Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

3. Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 8 SchKG

3.1 Ärztinnen und Ärzte können auf Antrag als Beratungsstelle nach § 8 SchKG anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass

- sie über eine mindestens zweijährige ärztliche Berufserfahrung, Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem und psychosozialem Gebiet, insbesondere in der psychosomatischen Grundversorgung oder der psychotherapeutischen Versorgung, sowie über Kenntnisse der Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter, Väter und Kinder nachweisen,
- sie die Voraussetzungen der Ziffer 1.3, 2.1, 2.2 und 2.3 erfüllen,
- sie schriftlich erklären, dass sie selbst keine Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

3.2 Darüber hinaus müssen sie als Voraussetzung für die Anerkennung und im Rahmen der dreijährigen Überprüfung jeweils den Nachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Informations- und Fortbildungsveranstaltung zu Fragen der Schwangerschaftsberatung erbringen.

4. Verfahrensregelungen für die Anerkennung nach § 8 SchKG

4.1 Das Regierungspräsidium Kassel erteilt die staatliche Anerkennung zu Ziffer 2 und 3 unbefristet. Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.